

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg
vom 20.12.1996
in der Fassung der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
der Stadt Schmallenberg vom 24.02.2026

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schmallenberg zuständig.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4
Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
11. eine Vertretung örtlicher Jugend selbstvertretungen.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Nummer 3 bis 11 eine Stellvertretung zu bestimmen.

- (3a) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der Vertretungen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf 2 festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt. Bei mehr als zwei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die zwei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und die Interessenanlagen der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Für die beratenden Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, daß weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befaßt sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - c) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - d) die Übertragung von Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.
 - e) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
 - d) -
 - e) die Höhe der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen sowie die Entscheidung darüber, welche der in der Anlage zu § 19 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden,
 - f) die öffentliche Förderung von Betriebskindergärten und vergleichbaren Einrichtungen
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

5. Die Bestellung von Trägervertretern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und dessen Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die

Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind sowie die laufenden Geschäfte.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder in seinem Auftrag von dem/der Jugendamtsleiter/in durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem Auftrag der/die Jugendamtsleiter/in ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.